

Datentransfer an Stellen in Drittländern nach neuem Recht

Rückblick

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. Juli 2020, Az.: C 311/18 (Schrems-II-Urteil) die Standardvertragsklauseln für einen Datentransfer an Stellen in Drittländern zwar weiter für zulässig erklärt, aber festgestellt, dass die Vertragsklauseln allein oft nicht ausreichen, um bei einem Datentransfer an Stellen in Drittländern ein ausreichendes und den Anforderungen des Datenschutzrechts der Europäischen Union genügendes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Die Standardvertragsklauseln müssen deshalb in diesen Fällen durch zusätzliche Regelungen und Garantien ergänzt werden, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen.

Beschluss über neue Standardvertragsklauseln

Am 4. Juni 2021 hat die Europäische Kommission zwei Sätze von Standardvertragsklauseln erlassen.

- 1. Standardvertragsklauseln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in der EU/dem EWR**
(Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915, Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Abs. 7 und Artikel 29 Abs. 7 DSGVO).
Diese Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern können als Alternative zu den bisherigen Verträgen für die Beauftragung von Auftragsverarbeitern gem. Art. 28 DSGVO innerhalb der Europäischen Union verwendet werden.
- 2. Neue, überarbeitete Standardvertragsklauseln für den Drittlandtransfer**, die die Anforderungen der DSGVO und der „Schrems II-Entscheidung“ des EuGHs berücksichtigen sollen
(Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Diese neuen Standardvertragsklauseln für den Drittlandtransfer traten am 27. Juni 2021 in Kraft und heben die bisherigen Standardvertragsklauseln über die Datenübermittlung vom 15. Mai 2001 und über die Auftragsverarbeitung vom 5. Februar 2010 ab dem 27. September 2021 auf.

Ab dem 27. September 2021 dürfen diese Standardvertragsklauseln für neue Vertragsabschlüsse nicht mehr verwendet werden.

Für bereits bestehende Verträge nach den bisherigen Standardvertragsklauseln gilt eine Übergangsfrist bis zum 27. Dezember 2022, sofern die Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand des Vertrags sind, unverändert bleiben und die Klauseln gewährleisten, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten geeigneten Garantien unterliegen, das heißt soweit erforderlich, durch eventuelle Zusatzvereinbarungen geeignete Garantien geschaffen sind. Bis 27. Dezember 2022 müssen aber auch diese Verträge durch die neuen Standardvertragsklauseln ersetzt werden.

Verantwortliche sind deshalb auch bei der Verwendung der überarbeiteten Standardvertragsklauseln für den Drittlandtransfer verpflichtet, für jede Stelle bzw. für jeden Datenimporteure und für jedes Empfängerland auf die Art des jeweiligen Transfers bezogen eine Daten-Transfer-Folgenabschätzung (Transfer Impact Assessment – TIA) durchzuführen und eine Bewertung der Datenübermittlung vorzunehmen und zu dokumentieren. In dieser Daten-Transfer-Folgenabschätzung müssen der Datenexporteur und der Datenimporteure prüfen, welche datenschutzrelevanten Gesetze im jeweiligen Drittland bestehen, ob diese Gesetze der Erfüllung der Vertragspflichten des Datenimporteurs entgegenstehen und ob die Standardvertragsklauseln allein ausreichen, um ein der Europäischen Union adäquates Datenschutzniveau zu gewährleisten, oder ob zusätzliche Garantien und technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind.

Konkret umgesetzt werden die Vorgaben des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2020 in Klausel 14 der neuen Standardvertragsklauseln. Danach müssen die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien gebührend berücksichtigt werden. Damit ist die Verpflichtung der Vertragsparteien, auch bei Anwendung der neuen Standardvertragsklauseln für jedes Drittland eine individuelle Risikobewertung, ein sog. Transfer Impact Assessment, vorzunehmen und zu prüfen, ob im Drittland Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestehen, die einer Erfüllung der Vertragspflichten aus den Standardvertragsklauseln entgegenstehen könnten und ggf. eine Ergänzung der Klauseln um geeignete Regelungen, technische und organisatorische Maßnahmen und zusätzliche Garantien zur Einhaltung des Datenschutzes, im Vertrag verankert. Diese Risikobewertung muss dokumentiert und auf Anfrage auch der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz vorgelegt werden. Klausel 15 sieht weiter vor, dass der Datenimporteure den Datenexporteur und soweit möglich auch die betroffene Person unverzüglich benachrichtigt, wenn er von einer Behörde, einschließlich einer Justizbehörde, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden oder wenn eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat.

Für Konzerne ist von Bedeutung, dass diese Vorschriften nicht nur Datentransfers an externe Stellen betreffen, das heißt an Stellen außerhalb des Konzerns, sondern dass auch konzerninterne Datentransfers, z. B. von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft, berücksichtigt werden müssen.

Gestaltung der neuen Standardvertragsklauseln

Mit den neuen Standardvertragsklauseln gibt es künftig für alle Arten des Datentransfers nur noch ein einziges in vier Module gegliedertes Vertragswerk. Die neuen Standardvertragsklauseln gelten danach für

- Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Verantwortliche (Controller to Controller) (Modul 1)
- Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter (Controller to Processor) (Modul 2)
- Übermittlungen von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter/Unterauftragnehmer (Processor to Processor) (Modul 3)
- Übermittlungen von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche (Processor to Controller) (Modul 4)

Beim Abschluss eines Vertrags werden die nichtzutreffenden Module aus der Vertragsvorlage entfernt. Dabei dürfen nach Klausel 2 des Vertrags die einzelnen Klauseln des Vertrags nicht geändert werden. Zulässig ist lediglich die Auswahl des entsprechenden Moduls bzw. der entsprechenden Module oder eine Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Zulässig ist auch eine Ergänzung um weitere Klauseln oder Garantien, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen. Das Modul 2 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter (Controller to Processor). Anders als nach den bisherigen Standardvertragsklauseln vom 5. Februar 2010 enthält das Modul 2 auch alle für eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO vorgeschriebenen Regelungen. Es ist deshalb kein ergänzender Vertrag über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO mehr erforderlich.

Hinzu kommen die Anhänge I bis III. Im Anhang I müssen für die Module 1 bis 4 die Einzelheiten der Datenübermittlung näher beschrieben werden und es muss bei Verwendung der Module 1, 2 oder 3 die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden. Aufwendig gestaltet sich Anhang II für die Module 1, 2 und 3, denn hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit der Daten zu beschreiben. Es müssen für den jeweiligen Transfer die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der zu übermittelnden Daten angegeben werden. Allgemein gehaltene Ausführungen reichen hier nicht aus.

Bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus sind die Art, der Umfang, die Umstände und der Zweck der Verarbeitung sowie die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

Was ist zu tun?

1. Alle Datenexporte (Datenübermittlungen und Auftragsverarbeitungen) an Stellen in Drittländern, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht, müssen identifiziert werden. Ein Angemessenheitsbeschluss besteht z. B. für Andorra, Argentinien, die Färöer-Inseln, Großbritannien (Beschluss vom 28. Juni 2021), Guernsey, Israel, Japan, Kanada Neuseeland und die Schweiz.
2. Für jede Übermittlung/Beauftragung einer Stelle in einem Drittland, für das kein Angemessenheitsbeschluss besteht, ist eine Daten-Transfer-Folgenabschätzung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob im Empfängerland Gesetze oder Gepflogenheiten bestehen, die den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Standardvertragsklauseln hindern könnten.
3. Der Vertrag nach den Vorgaben der Standardvertragsklauseln ist zu erstellen. Dabei sind die nichtzutreffenden Module zu entfernen.
4. Falls im Empfängerland der Vertragserfüllung entgegenstehende Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestehen, müssen mit dem Datenimporteur zusätzliche Garantien und technische und organisatorische Maßnahmen vereinbart werden. Falls auch mit den zusätzlichen Garantien und technischen und organisatorischen Maßnahmen ein der Europäischen Union adäquates Datenschutzniveau und ein angemessener Schutz der Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht erreicht werden kann, ist der Transfer unzulässig.
5. Beim Abschluss des Vertrags sind Fristen zu beachten. Die ursprünglichen Standardvertragsklauseln werden gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 4. Juni 2021 mit Wirkung vom 27. September 2021 aufgehoben. Neue Transfer- und Auftragsverhältnisse können bis 26. September 2021 sowohl nach den alten als auch nach den neuen Standardvertragsklauseln abgeschlossen werden. Ab 27. September 2021 sind zwingend die neuen Standardvertragsklauseln zu verwenden.

6. Bis 27. Dezember 2022 müssen alle bestehenden Datentransfers (Datenübermittlungen und Auftragsverarbeitungen) auf die neuen Standardvertragsklauseln umgestellt werden. Verträge nach den alten Standardvertragsklauseln sind bis 26. Dezember 2022 gültig, wenn sie hinsichtlich ihres Inhalts und eventueller zusätzlichen Garantien den Anforderungen nach dem Urteil des EuGHs vom 16. Juli 2020 entsprechen. Soweit Verträge zu bestehenden Datentransfers diesen Anforderungen nicht genügen, z. B. wegen nicht ausreichenden zusätzlichen Garantien, sind diese Transfers unzulässig. Die diesen Transfers zugrundeliegenden Verträge müssen umgehend umgestellt werden.

Datentransfers an Stellen in Großbritannien

Seit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich ein Drittland. Am 28. Juni 2021 hat die Kommission der Europäischen Union einen Angemessenheitsbeschluss für Datentransfers an Stellen in Großbritannien erlassen und in Art. 1 des Beschlusses festgestellt, dass das Vereinigte Königreich ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet. Für Verantwortliche in der Europäischen Union bedeutet das, dass für Auftragsverarbeitungen in Großbritannien nicht der Vertrag nach den Standardvertragsklauseln für den Drittlandtransfer, sondern ein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abgeschlossen werden muss. Für die Beauftragung können auch die ebenfalls am 4. Juni 2021 mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 erlassenen Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO verwendet werden.

Beschlüsse der Europäischen Kommission

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0914&from=EN>

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915, Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D0915&from=EN>

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/decision_on_the_adequate_protection_of_personal_data_by_the_united_kingdom_-_general_data_protection_regulation_de.pdf

Wichtige Informationen zu diesem Dokument:

Die Mensch und Medien GmbH ist um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Mensch und Medien GmbH übernimmt daher keine Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen. Dieses Dokument kann eine Rechtsberatung im konkreten Fall nicht ersetzen.